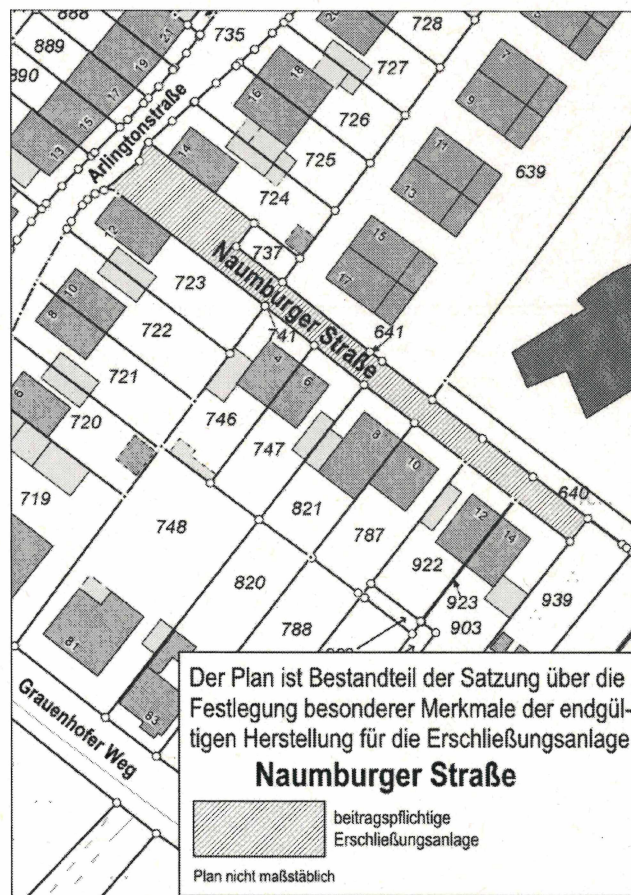


1. NACHTRAG
zur Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen
Herstellung für die Erschließungsanlage „Naumberger Straße“
vom 23.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.03.1968 (Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aachen 1968, S. 43) in der Fassung des 7. Nachtrages vom 04.08.1986 (veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 28.08.1986) hat der Hauptausschuss der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 2 GO am 16.12.2020 folgenden Nachtrag beschlossen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt ausschließlich für die Erschließungsanlage **Naumberger Straße**.



2. Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 30.09.2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der **1. Nachtrag zur Satzung über die Festlegung besonderer Merkmale der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Naumburger Straße“** dem Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 2 GO vom 16.12.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 23.12.20 16:22.....(mit Uhrzeit der Unterschriftsleistung)

(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin